

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1559/2003 der Kommission vom 4. September 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
* Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist	3
* Verordnung (EG) Nr. 1561/2003 der Kommission vom 4. September 2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 708/98 über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der anzuwendenden Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge hinsichtlich der Frist für die Lieferung an die Intervention im Wirtschaftsjahr 2002/03	24
* Verordnung (EG) Nr. 1562/2003 der Kommission vom 4. August 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Schellfisch durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	25
* Verordnung (EG) Nr. 1563/2003 der Kommission vom 4. September 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Schwedens ...	26
Verordnung (EG) Nr. 1564/2003 der Kommission vom 4. September 2003 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	27
Verordnung (EG) Nr. 1565/2003 der Kommission vom 4. September 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte vierte Teilausschreibung	29
Verordnung (EG) Nr. 1566/2003 der Kommission vom 4. September 2003 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	30

Kommission

2003/637/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 30. April 2003 über die Beihilferegelung C 65/2002 (ex N 262/2002) Österreichs zugunsten der österreichischen Luftfahrtunternehmen** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1307) 33
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1111/2003 der Kommission vom 26. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates (ABl. L 158 vom 27.6.2003) 39**

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1559/2003 DER KOMMISSION
vom 4. September 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. September 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	060	66,6
	096	45,5
	999	56,0
0707 00 05	052	106,9
	096	16,4
	999	61,7
0709 90 70	052	65,0
	999	65,0
0805 50 10	388	50,5
	524	54,8
	528	55,1
	999	53,5
0806 10 10	052	74,8
	064	64,8
	999	69,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	77,4
	400	78,7
	508	70,7
	512	93,3
	720	49,8
	800	198,9
	804	83,7
	999	93,2
	0808 20 50	052
388		88,8
999		94,0
0809 30 10, 0809 30 90	052	107,8
	999	107,8
0809 40 05	052	78,6
	060	63,5
	064	63,6
	066	71,5
	093	70,3
	094	54,9
	624	129,3
	999	76,0

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1560/2003 DER KOMMISSION

vom 2. September 2003

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 19 Absätze 3 und 5, Artikel 20 Absätze 1, 3 und 4 und Artikel 22 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur wirkungsvollen Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 sind einige praktische Modalitäten zu präzisieren. Die Modalitäten sind klar festzulegen, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Verordnung mit Blick auf die Übermittlung und Behandlung der Aufnahme- und Wiederaufnahmegesuche wie auch hinsichtlich Informationsersuchen und der Durchführung von Überstellungen zu erleichtern.
- (2) Zur Gewährleistung der größtmöglichen Kontinuität zwischen dem am 15. Juni 1990 in Dublin unterzeichneten Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags ⁽²⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 343/2003, die das Übereinkommen ersetzt, sollte die vorliegende Verordnung auf den vom Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens vereinbarten gemeinsamen Grundsätze, Listen und Formularen basieren, jedoch zusätzliche Änderungen vornehmen, die durch die Einführung neuer Kriterien und den Wortlaut verschiedener Bestimmungen sowie aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse notwendig geworden sind.
- (3) Die Wechselwirkung zwischen den durch die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 eingeführten Verfahren und der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zweck der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens ⁽³⁾, ist gebührend zu berücksichtigen.

(4) Sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Asylbewerber ist ein Verfahren wünschenswert, das im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Mitgliedstaaten bezüglich der Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 enthaltenen humanitären Klausel zu einer Lösung beitragen kann.

(5) Der Aufbau eines Netzes für elektronische Übermittlung, das die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 erleichtern soll, erfordert die Einführung von Bestimmungen, die zum einen die anzuwendenden technischen Normen und zum anderen die Einzelheiten der Netznutzung regeln.

(6) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽⁴⁾ gilt nach Maßgabe von Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 auch für Datenverarbeitung im Rahmen der vorliegenden Verordnung.

(7) Gemäß Artikel 1 und Artikel 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks ist dieses Land, das nicht der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 unterliegt, auch nicht an die vorliegende Verordnung gebunden oder zu ihrer Anwendung verpflichtet, solange kein Abkommen geschlossen wird, das ihm die Teilnahme an der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 gestattet.

(8) Gemäß Artikel 4 des Übereinkommens vom 19. Januar 2001 zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags ⁽⁵⁾ findet diese Verordnung gleichzeitig Anwendung in den Mitgliedstaaten einerseits und Island und Norwegen andererseits. Demzufolge umfasst der Begriff „Mitgliedstaaten“ in dieser Verordnung auch Island und Norwegen.

(9) Im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 sollte die vorliegende Verordnung möglichst schnell in Kraft treten.

⁽¹⁾ ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 254 vom 19.8.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 40.

- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

VERFAHREN

KAPITEL I

STELLEN VON GESUCHEN

Artikel 1

Stellen eines Aufnahmegesuchs

(1) Aufnahmegesuche werden mithilfe eines Formblatts entsprechend dem Muster in Anhang I gestellt. Das Formblatt enthält bestimmte obligatorische Felder, die in jedem Fall ausgefüllt werden müssen; die übrigen Felder sind nach Maßgabe der verfügbaren Daten auszufüllen. Ergänzende Angaben können in ein hierfür eigens vorgesehenes Feld eingetragen werden.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Kopie aller Beweismittel und Indizien, die auf die Zuständigkeit des ersuchten Mitgliedstaats für die Prüfung des Asylantrags hinweisen, gegebenenfalls ergänzt durch Anmerkungen zu den Umständen ihrer Erlangung bzw. zu der Beweiskraft, die ihnen der ersuchende Mitgliedstaat unter Bezugnahme auf die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 genannten Verzeichnisse der Beweismittel und Indizien, die in Anhang II der vorliegenden Verordnung enthalten sind, zumisst;
- b) gegebenenfalls Kopie der vom Asylbewerber schriftlich abgegebenen oder protokollierten Erklärungen.

(2) Ist das von der Eurodac-Zentraleinheit gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 übermittelte Ergebnis des Fingerabdruckvergleichs, der im Rahmen des Asylantrags mit früheren Abdrücken vorgenommen wurde, die der Zentraleinheit gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung übermittelt und gemäß Artikel 4 Absatz 6 derselben Verordnung geprüft wurden, positiv, so enthalten die Gesuchsunterlagen auch die von der Zentraleinheit mitgeteilten Angaben.

(3) Fordert der ersuchende Mitgliedstaat gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 eine dringliche Antwort an, werden in dem Gesuch die Umstände des Asylantrags sowie die rechtlichen und faktischen Gründe für die dringende Antwort genannt.

Artikel 2

Stellen eines Wiederaufnahmegesuchs

Ein Wiederaufnahmegesuch wird mithilfe eines Formblatts entsprechend dem Muster in Anhang III, aus dem die Art und die Gründe für das Gesuch sowie die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 hervorgehen, auf die sich das Gesuch stützt, gestellt.

Das Wiederaufnahmegesuch umfasst das von der Eurodac-Zentraleinheit gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 übermittelte Ergebnis des Vergleichs der Fingerabdrücke des Asylbewerbers mit früheren Abdrücken, die der Zentraleinheit gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung übermittelt und gemäß Artikel 4 Absatz 6 derselben Verordnung geprüft wurden.

Bei Wiederaufnahmeanträgen, die sich auf Asylanträge beziehen, die vor der Inbetriebnahme von Eurodac gestellt wurden, ist dem Formblatt ein Fingerabdruckbogen beizufügen.

KAPITEL II

REAKTION AUF EIN GESUCH

Artikel 3

Bearbeitung eines Aufnahmegesuchs

(1) Die im Gesuch angeführten rechtlichen und faktischen Argumente werden anhand der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 und der in Anhang II der vorliegenden Verordnung enthaltenen Liste der Beweismittel und Indizien geprüft.

(2) Unbeschadet der Kriterien und Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003, die im Gesuch geltend gemacht werden, überprüft der ersuchte Mitgliedstaat innerhalb der in Artikel 18 Absätze 1 und 6 der genannten Verordnung festgesetzten Fristen auf umfassende und objektive Weise und unter Berücksichtigung sämtlicher ihm unmittelbar und mittelbar verfügbaren Informationen, ob seine Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags begründet ist. Wenn diese Überprüfungen ergeben, dass die Zuständigkeit des ersuchten Mitgliedstaats zumindest aufgrund eines Kriteriums der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 begründet ist, muss dieser seine Zuständigkeit anerkennen.

Artikel 4

Behandlung eines Wiederaufnahmegesuchs

Stützt sich ein Wiederaufnahmegesuch auf Daten, die die Eurodac-Zentraleinheit zur Verfügung gestellt und die der ersuchende Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 geprüft hat, erkennt der ersuchte Mitgliedstaat seine Zuständigkeit an, sofern die von ihm durchgeführten Überprüfungen nicht ergeben haben, dass seine Zuständigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 bzw. Artikel 16 Absätze 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 erloschen ist. Das Erlöschen der Zuständigkeit nach diesen Bestimmungen kann ausschließlich aufgrund von Tatsachenbeweisen oder umfassenden und nachprüfbaren Erklärungen des Asylbewerbers geltend gemacht werden.

*Artikel 5***Ablehnende Antwort**

(1) Vertritt der ersuchte Mitgliedstaat nach Prüfung der Unterlagen die Auffassung, dass sich aus ihnen nicht seine Zuständigkeit ableiten lässt, erläutert er in seiner ablehnenden Antwort an den ersuchenden Mitgliedstaat ausführlich sämtliche Gründe, die zu der Ablehnung geführt haben.

(2) Vertritt der ersuchende Mitgliedstaat die Auffassung, dass die Ablehnung auf einem Irrtum beruht, oder kann er sich auf weitere Unterlagen berufen, ist er berechtigt, eine neuerliche Prüfung seines Gesuchs zu verlangen. Diese Möglichkeit muss binnen drei Wochen nach Erhalt der ablehnenden Antwort in Anspruch genommen werden. Der ersuchte Mitgliedstaat erteilt binnen zwei Wochen eine Antwort. Durch dieses zusätzliche Verfahren ändern sich in keinem Fall die in Artikel 18 Absätze 1 und 6 und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vorgesehenen Fristen.

*Artikel 6***Zustimmende Antwort**

Erkennt der ersuchte Mitgliedstaat seine Zuständigkeit an, erklärt er dies in seiner Antwort, die neben der Angabe der für diese Anerkennung relevanten Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 die sachdienlichen Hinweise für die weitere Abwicklung der Überstellung enthält, darunter insbesondere die Koordinaten der Dienststelle oder Person, mit der Kontakt aufzunehmen ist.

KAPITEL III

DURCHFÜHRUNG DER ÜBERSTELLUNG*Artikel 7***Modalitäten der Überstellung**

(1) Die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat kann auf eine der folgenden Weisen erfolgen:

- a) auf Initiative des Asylbewerbers innerhalb einer vorgegebenen Frist;
- b) in Form der kontrollierten Ausreise, wobei der Asylbewerber bis zum Besteigen des Beförderungsmittels von einem Bediensteten des ersuchenden Staates begleitet wird und dem zuständigen Staat Ort, Datum und Urzeit seiner Ankunft bis zu einer vereinbarten Frist vor der Ankunft mitgeteilt wurden;
- c) in Begleitung, wobei der Asylbewerber von einem Bediensteten des ersuchenden Staates oder einem Vertreter einer von dem ersuchenden Staat zu diesem Zweck beauftragten Einrichtung eskortiert und den Behörden des zuständigen Staates überstellt wird.

(2) In den Fällen gemäß dem vorstehenden Absatz 1 Buchstaben a) und b) erhält der Asylbewerber den in Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 genannten Passierschein entsprechend dem

Muster in Anhang IV der vorliegenden Verordnung, damit er sich in den zuständigen Staat begeben und sich an dem Ort innerhalb der Frist, die ihm bei der Mitteilung der Entscheidung über seine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme durch den zuständigen Staat genannt wurde, ausweisen kann.

In dem Fall gemäß Absatz 1 Buchstabe c) wird ein Laissez-passer ausgestellt, falls der Asylbewerber keine Identitätspapiere besitzt. Der Ort und die Zeit der Überstellung werden von den beteiligten Mitgliedstaaten gemeinsam entsprechend den in Artikel 8 genannten Modalitäten bestimmt.

(3) Der Mitgliedstaat, der die Überstellung vornimmt, trägt dafür Sorge, dass sämtliche Unterlagen des Asylbewerbers diesem vor seiner Ausreise zurückgegeben bzw. den Mitgliedern seiner Eskorte zum Zweck der Übergabe an die einschlägigen Behörden des zuständigen Mitgliedstaats anvertraut werden oder diesen Behörden auf geeignetem Wege übermittelt werden.

*Artikel 8***Zusammenarbeit zum Zwecke der Überstellung**

(1) Der zuständige Mitgliedstaat hat die rasche Überstellung des Asylbewerbers zu ermöglichen und dafür Sorge zu tragen, dass dessen Einreise nicht behindert wird. Es obliegt ihm, gegebenenfalls den Ort in seinem Gebiet zu bestimmen, an den der Antragsteller zu überstellen oder an dem er den zuständigen Behörden zu übergeben ist; dabei hat er geografische Gesichtspunkte sowie die Beförderungsarten, die dem für die Überstellung verantwortlichen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen, zu berücksichtigen. Es kann keinesfalls verlangt werden, dass die Begleitung den Asylbewerber über den mit dem gewählten internationalen Verkehrsmittel erreichten Ankunftspunkt hinaus eskortiert oder der Mitgliedstaat, der die Überstellung vornimmt, für die mit einer Beförderung über den Ankunftspunkt hinaus verbundenen Kosten aufkommt.

(2) Der für die Überstellung verantwortliche Mitgliedstaat organisiert die Beförderung des Antragstellers und der diesen eskortierenden Begleitung und legt in Absprache mit dem zuständigen Mitgliedstaat die Ankunftszeit und gegebenenfalls die Modalitäten der Übergabe des Antragstellers an die zuständigen Behörden fest. Der zuständige Mitgliedstaat kann verlangen, dass er hiervon drei Arbeitstage im Voraus unterrichtet wird.

*Artikel 9***Verschieben der Überstellung und nicht fristgerechte Überstellungen**

(1) Der zuständige Mitgliedstaat wird unverzüglich unterrichtet, wenn sich die Überstellung wegen eines Rechtsbehelfsverfahrens mit aufschiebender Wirkung oder wegen materieller Umstände wie der Gesundheitszustand des Antragstellers, die Nichtverfügbarkeit des Beförderungsmittels oder der Umstand, dass der Antragsteller sich der Überstellung entzogen hat, verzögert.

(2) Der Mitgliedstaat, der die Überstellung aus einem der in Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 genannten Gründe nicht innerhalb der in Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung vorgesehenen regulären Frist von sechs Monaten vornehmen kann, ist verpflichtet, den zuständigen Mitgliedstaat darüber vor Ablauf dieser Frist zu unterrichten. Ansonsten fallen die Zuständigkeit für die Behandlung des Asylantrags bzw. die sonstigen Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 gemäß Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 20 Absatz 2 der genannten Verordnung diesem Mitgliedstaat zu.

(3) Erfolgt die Überstellung durch einen Mitgliedstaat aus einem der in Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 genannten Gründe nach der regulären Sechsmonats-Frist, muss der Mitgliedstaat zuvor die notwendigen Absprachen mit dem zuständigen Mitgliedstaat treffen.

Artikel 10

Überstellung nach stillschweigender Annahme

(1) Wird auf Grund von Artikel 18 Absatz 7 bzw. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 von dem Einverständnis des ersuchten Mitgliedstaats mit einer Aufnahme oder Wiederaufnahme ausgegangen, so hat der ersuchende Mitgliedstaat sodann die für die Überstellung erforderlichen Absprachen einzuleiten.

(2) Sofern der ersuchende Mitgliedstaat dies wünscht, hat der zuständige Mitgliedstaat unverzüglich und schriftlich zu bestätigen, dass er die sich aus der Überschreitung der Antwortfrist ergebende Verantwortung anerkennt. Der zuständige Mitgliedstaat ist gehalten, baldmöglichst die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Ort der Ankunft des Antragstellers festzulegen und gegebenenfalls mit dem ersuchenden Mitgliedstaat die Ankunftszeit und die Modalitäten für die Übergabe des Antragstellers an die zuständigen Behörden zu vereinbaren.

KAPITEL IV

HUMANITÄRE KLAUSEL

Artikel 11

Hilfsbedürftigkeit von Familienangehörigen

(1) Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 findet sowohl Anwendung, wenn der Asylbewerber auf die Hilfe eines Familienangehörigen angewiesen ist, der sich in einem Mitgliedstaat aufhält, als auch, wenn ein Familienangehöriger, der sich in einem Mitgliedstaat aufhält, auf die Unterstützung des Asylbewerbers angewiesen ist.

(2) Zur Bewertung der Hilfsbedürftigkeit von Familienangehörigen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 werden nach Möglichkeit objektive Schriftstücke,

z. B. ärztliche Atteste, herangezogen. Sind diese nicht verfügbar oder können diese nicht beigebracht werden, kann das Vorliegen humanitärer Gründe nur dann als gegeben angesehen werden, wenn die Beteiligten dies durch entsprechende Angaben glaubhaft machen können.

(3) Um die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Zusammenführung der Betroffenen einzuschätzen, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die familiäre Situation, die im Herkunftsland bestand,
- b) die Umstände, die zur Trennung der Betroffenen geführt haben,
- c) der Stand der jeweiligen asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren in den Mitgliedstaaten.

(4) Maßgebend für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 ist in jedem Fall die Überzeugung, dass der Asylbewerber bzw. der Familienangehörige die benötigte Hilfe tatsächlich erbringen wird.

(5) Der Mitgliedstaat, in dem die Zusammenführung erfolgt, sowie der Überstellungstermin werden von den beteiligten Mitgliedstaaten einvernehmlich festgelegt, wobei sie Folgendes berücksichtigen:

- a) den Umstand, ob die auf Hilfe angewiesene Person reisefähig ist;
- b) die aufenthaltsrechtliche Situation der betroffenen Personen, um gegebenenfalls die Zusammenführung des Asylbewerbers mit dem Familienangehörigen vorzunehmen, wenn Letzterer bereits über einen Aufenthaltstitel und Ressourcen in seinem Aufenthaltsmitgliedstaat verfügt.

Artikel 12

Unbegleitete Minderjährige

(1) Könnte die Entscheidung, einen unbegleiteten Minderjährigen bei einem anderen Angehörigen als seinem Vater oder seiner Mutter oder seinem gesetzlichen Vormund in Obhut zu geben, besondere Schwierigkeiten aufwerfen, insbesondere, wenn der betreffende Erwachsene seinen Wohnsitz außerhalb der Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats hat, in dem der Minderjährige um Asyl nachsucht, wird die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere den für Jugendschutz zuständigen Behörden bzw. den entsprechenden Gerichten erleichtert; es werden die notwendigen Maßnahmen getroffen, damit diese Behörden sich in voller Kenntnis der Sachlage dazu äußern können, ob der (die) Erwachsene(n) in der Lage ist (sind), den Minderjährigen seinem Interesse entsprechend in Obhut zu nehmen.

Zu diesem Zweck werden die Möglichkeiten genutzt, die sich im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen bieten.

(2) Die Dauer der Verfahren im Zusammenhang mit der Unterbringung des Minderjährigen kann über die Fristen gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 6 und Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 hinausgehen. Dieser Umstand steht nicht zwangsläufig dem Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates oder der Durchführung der Überstellung entgegen.

Artikel 13

Verfahren

(1) Die Initiative, einen anderen Mitgliedstaat zur Aufnahme eines Asylbewerbers aufgrund von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 aufzufordern, kann je nach Fall der Mitgliedstaat ergreifen, in dem der Asylantrag gestellt wurde und der ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates durchführt, andernfalls der zuständige Mitgliedstaat.

(2) Das Aufnahmegesuch umfasst alle Unterlagen, über die der ersuchende Mitgliedstaat verfügt, um dem ersuchten Mitgliedstaat die Beurteilung des Falles zu ermöglichen.

(3) Der ersuchte Staat nimmt die erforderlichen Überprüfungen vor, um sich je nach Fall zu vergewissern, ob humanitäre, insbesondere familiäre oder kulturelle Gründe vorliegen, in welchem Maß die betreffende Person abhängig und inwieweit die andere Person die erwartete Unterstützung zu leisten in der Lage bzw. verpflichtet ist.

(4) In jedem Fall müssen die betreffenden Personen ihre Zustimmung erteilt haben.

Artikel 14

Schlichtung

(1) Besteht zwischen den Mitgliedstaaten anhaltende Uneinigkeit über die Notwendigkeit einer Überstellung oder einer Zusammenführung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 oder über den Mitgliedstaat, in dem die Zusammenführung der betreffenden Personen stattfinden soll, können sie das in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannte Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

(2) Das Schlichtungsverfahren wird auf Ersuchen eines der an dieser Meinungsverschiedenheit beteiligten Mitgliedstaaten an den Vorsitzenden des durch Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 eingesetzten Ausschusses eingeleitet. Mit der Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens verpflichten sich die beteiligten Mitgliedstaaten, die vorgeschlagene Lösung weitestgehend zu berücksichtigen.

Der Ausschussvorsitzende benennt drei Mitglieder des Ausschusses, die drei nicht an der Angelegenheit beteiligte Mitgliedstaaten vertreten. Diese nehmen die Argumente der Parteien in schriftlicher oder mündlicher Form entgegen und schlagen nach diesbezüglichen Beratungen, gegebenenfalls nach Abstimmung, binnen eines Monats eine Lösung vor.

Der Ausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter führt bei diesen Beratungen den Vorsitz. Er kann seine Haltung erläutern, nimmt jedoch nicht an der Abstimmung teil.

Die vorgeschlagene Lösung ist endgültig und kann — ungeachtet dessen, ob sie von den Parteien angenommen oder abgelehnt wurde — nicht angefochten werden.

KAPITEL V

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 15

Übermittlung der Gesuche

(1) Die Gesuche und die Antworten sowie der gesamte Schriftwechsel zwischen den Mitgliedstaaten mit Blick auf die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 werden nach Möglichkeit über das in Titel II der vorliegenden Verordnung bezeichnete elektronische Kommunikationsnetz „DubliNet“ übermittelt.

Abweichend von Unterabsatz 1 können Schriftstücke zwischen den für die Abwicklung der Überstellung beauftragten Dienststellen und den zuständigen Dienststellen im ersuchten Mitgliedstaat zur Festlegung der praktischen Vorkehrungen betreffend die Modalitäten, die Zeit und den Ort der Ankunft des überstellten Antragstellers, insbesondere im Falle einer begleiteten Überstellung, auf anderem Wege übermittelt werden.

(2) Die Echtheit aller Gesuche, Antworten und Schriftstücke, die von einer in Artikel 19 bezeichneten nationalen Systemzugangsstelle übermittelt werden, gilt als gegeben.

(3) Die durch das System ausgestellte Empfangsbescheinigung gilt als Nachweis der Übermittlung und der Angabe des Tags und der Stunde des Eingangs des Gesuchs oder der Antwort.

Artikel 16

Verfahrenssprache(n)

Die Verfahrenssprache(n) wird (werden) von den Mitgliedstaaten bilateral und einvernehmlich bestimmt.

Artikel 17

Zustimmung der betreffenden Personen

(1) Für die Anwendung von Artikel 7 und 8, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003, wonach die betreffenden Personen die Maßnahme wünschen oder damit einverstanden sein müssen, ist die schriftliche Zustimmung erforderlich.

(2) Im Falle von Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 muss dem Antragsteller bekannt sein, zu welchen Informationen er seine Zustimmung erteilt.

TITEL II

AUFBAU DES NETZES „DUBLINET“

KAPITEL I

TECHNISCHE NORMEN

Artikel 18

Aufbau von DubliNet

(1) Die geschützten Übertragungswege für die Übermittlung elektronischer Daten gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 werden als DubliNet bezeichnet.

(2) Grundlage von DubliNet ist die Nutzung der in dem Beschluss Nr. 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ genannten IDA-Basisdienste.

Artikel 19

Nationale Systemzugangsstellen

(1) Jeder Mitgliedstaat verfügt über eine einzige und genau bestimmte nationale Systemzugangsstelle.

(2) Die nationalen Systemzugangsstellen sind für die Bearbeitung der eingehenden Daten und die Übermittlung der ausgehenden Daten zuständig.

(3) Die nationalen Systemzugangsstellen sind für die Ausstellung einer Empfangsbestätigung zuständig, mit der der Eingang der übermittelten Daten bescheinigt wird.

(4) Die Übermittlung der Formblätter, deren Muster in den Anhängen I und III enthalten sind, und des Formblatts für Informationsersuchen in Anhang V erfolgt zwischen den nationalen Systemzugangsstellen in dem von der Kommission vorgegebenen Format. Die technischen Einzelheiten werden den Mitgliedstaaten von der Kommission mitgeteilt.

KAPITEL II

NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 20

Referenznummer

(1) Jede Übermittlung ist mit einer Referenznummer zu versehen, aus der zweifelsfrei hervorgeht, auf welchen Fall sie sich bezieht und welcher Mitgliedstaat das Gesuch gestellt hat. Aus der Referenznummer muss ersichtlich sein, ob es sich um ein Aufnahmegesuch (Typ 1), um ein Wiederaufnahmegesuch (Typ 2) oder um ein Informationsersuchen (Typ 3) handelt.

⁽¹⁾ ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 9.

(2) Die Referenznummer beginnt mit den Kennbuchstaben, die im Rahmen von Eurodac für den betreffenden Mitgliedstaat verwendet werden. Sodann folgt die Angabe des Typs des Gesuchs bzw. Ersuchens gemäß der im Absatz 1 vorgegebenen Klassifizierung.

Bei Gesuchen bzw. Ersuchen, die sich auf Daten stützen, die von Eurodac zur Verfügung gestellt wurden, ist die jeweilige Eurodac-Kennnummer hinzuzufügen.

Artikel 21

Störungsfreier Betrieb

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der störungsfreie Betrieb der nationalen Systemzugangsstelle gewährleistet ist.

(2) Ist der Betrieb einer nationalen Systemzugangsstelle während der Bürozeiten länger als sieben Stunden unterbrochen, setzt der betreffende Mitgliedstaat die gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 bezeichneten zuständigen Stellen und die Kommission hiervon in Kenntnis und trifft alle für eine umgehende Wiederaufnahme des normalen Betriebs erforderlichen Maßnahmen.

(3) Hat eine nationale Systemzugangsstelle einer anderen nationalen Systemzugangsstelle, deren Betrieb unterbrochen war, Daten übermittelt, so gilt der elektronische Übermittlungsnachweis der IDA-Basisdienste als Bestätigung für Datum und Uhrzeit der Übermittlung. Die Unterbrechung des Betriebs einer nationalen Systemzugangsstelle bewirkt nicht die Aussetzung der in der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 für die Übermittlung eines Gesuchs oder einer Antwort vorgeschriebenen Fristen.

TITEL III

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

Zur Anwendung des Dubliner Übereinkommens ausgestellte Laissez-passer

Die zur Anwendung des Dubliner Übereinkommens gedruckten Laissez-passer werden bei der gemäß Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vorgenommenen Überführung von Asylbewerbern höchstens 18 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung akzeptiert.

Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. September 2003

Für die Kommission
António VITORINO
Mitglied der Kommission

ANHANG I

EINHEITLICHES FORMULAR ZUR BESTIMMUNG DES FÜR DIE PRÜFUNG EINES ASYLANTRAGS ZUSTÄNDIGEN MITGLIEDSTAATES ⁽¹⁾

Das Aufnahmegesuch wird nach folgendem Artikel der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates gestellt:

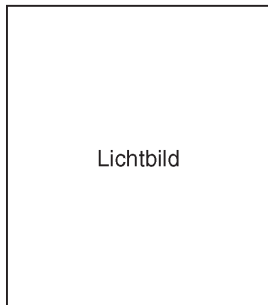
- Artikel 6 (unbegleiteter Minderjähriger)
- Artikel 7 (Familienangehöriger hält sich in einem Mitgliedstaat als Flüchtling auf)
- Artikel 8 (Familienangehöriger begehrt in einem Mitgliedstaat Asyl)
- Artikel 9 Absatz 1 oder 3 (gültiger Aufenthaltstitel)
- Artikel 9 Absatz 2 oder 3 (gültiges Visum)
- Artikel 9 Absatz 4 (Aufenthaltstitel seit weniger als zwei Jahren oder Visum seit weniger als sechs Monaten abgelaufen)
- Artikel 10 Absatz 1 (illegale Einreise über die Außengrenze vor weniger als 12 Monaten)
- Artikel 10 Absatz 2 (Aufenthalt von mehr als 5 Monaten im Mitgliedstaat)
- Artikel 11 Absatz 1 (Einreise ohne Visumzwang)
- Artikel 14 (Wahrung der Einheit von Familien)
- Artikel 15 (humanitäre Gründe)

Eurodac-Daten Eurodac-Nr.

Dringende Antwort erbeten bis spätestens:

Grund:

.....



Aktenzeichen:

Angaben zur Person des Antragstellers

- 1. Familienname (*)
Geburtsname
.....
- 2. Vorname(n)
.....
- 3. Werden und wurden auch andere Namen geführt?
Welche? ja nein
.....
.....
- 4. Geburtsdatum
.....
- 5. Geburtsort:
Kreis/Bezirk
Land
- 6. Staatsangehörigkeit(en)
(alle angeben)
a) jetzige
b) frühere
c) keine/staatenlos
- 7. Geschlecht männlich weiblich
- 8. Name des Vaters
- 9. Name der Mutter

10. Familienstand

- ledig verheiratet verwitwet
- geschieden Lebenspartner

11. Muttersprache(n)

.....

.....

.....

.....

Angaben zu den Familienangehörigen

12. Ehegatte: Name (*), Geburtsname, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Wohnort (Wenn der Ehegatte Asyl begehrt, ist ein gesondertes Formblatt auszufüllen; in diesem Fall ist auf allen Formblättern die Registriernummer des anderen Ehegatten anzugeben.)

.....

.....

(Ggf.) Reg.-Nr. des Ehegatten:

13. Kinder: Kinder-Name (*), Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Wohnort (Anzugeben sind alle Kinder; Kinder über 16 Jahre haben ein gesondertes Formblatt auszufüllen, wenn sie Asyl begehren.)

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)

14. Ort und Datum des Asylantrags im Aufenthaltsstaat:

.....

Frühere Asylverfahren

15. Hat der Asylbewerber im Aufenthaltsstaat oder in einem anderen Staat schon einmal Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt?

- ja nein

Wann und wo?

.....

.....

Wurde über den Antrag entschieden?

- nein weiß nicht ja, Antrag abgelehnt

Wann ist die Entscheidung ergangen?

.....

.....

Personaldokumente

16. Reisepass:

Nummer
ausgestellt am
gültig von
bis

- ja nein

.....

.....

.....

.....

17. Passersatzpapier:

Nummer
ausgestellt am
gültig von
bis

- ja /nein

.....

.....

.....

.....

18. Sonstige Urkunde:

Nummer
ausgestellt am
gültig von
bis

- ja nein

.....

.....

.....

.....

19. Falls keine Papiere vorliegen
 (Falls das nicht vorgelegte Papier ein Visum oder eine gültige Aufenthaltsgenehmigung enthielt, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer angeben.)

Aufenthaltsdokumente/Visa

20. Besitzt der Asylbewerber einen Aufenthaltstitel/ein Visum für den Aufenthaltsstaat?

Art

ausgestellt am
 gültig von
 bis

21. Besitzt der Asylbewerber ein Aufenthaltsdokument/Visum für einen anderen EU-Staat (²)?

Für welches Land?

Art

ausgestellt am
 gültig von
 bis

Reiseweg

22. Land, von dem aus die Reise angetreten wurde (Heimat- oder Herkunftsland):

- Ablauf der Reise vom Verlassen des Landes an, von dem aus die Reise angetreten wurde, bis zur Einreise in den Staat, in dem Asyl beantragt wurde:
- Zeitpunkt und Dauer der Reise
- Grenzübertritt
- an der offiziellen Übergangsstelle oder
- unter Umgehung der Grenzkontrolle (illegale Einreise)
- benutztes Verkehrsmittel

23. Ist der Asylbewerber über einen anderen EU-Staat eingereist? (³)?

- In welchem EU-Staat ist er zuerst eingereist?
- Grenzübertritt an einer offiziellen Übergangsstelle oder
- unter Umgehung der Grenzkontrolle
- Wann?

Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten der EU (⁴)

24. Aufenthalt in einem oder mehreren anderen EU-Staaten nach Verlassen des Landes, von dem aus die Reise angetreten wurde (Heimat-/Herkunftsland):

- in welchem (welchen) Staat(en)?
- von . . . bis
- Ort/genauere Anschrift
- Aufenthalt war
- Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis

Zweck des Aufenthalts

Ausreise ohne Papiere Papiere verloren Papiere entwendet
 (Wann, wo?)

Sonstiger Grund
 (Welcher?)

ja nein
 Aufenthaltserlaubnis Einreisevisum
 Transitvisum

ja nein
 Aufenthaltserlaubnis Einreisevisum
 Transitvisum

.....

 öffentliches Verkehrsmittel (welches?)
 eigenes Fahrzeug
 auf andere Weisen (wie ?)

ja nein

ja nein

 erlaubt nicht erlaubt

Angaben zu Familienangehörigen, die in den Mitgliedstaaten ⁽⁵⁾ der EU leben

25. a) Lebt ein Familienangehöriger in einem Mitgliedstaat?

ja nein

— Name des Familienangehörigen

.....

— Geburtsdatum:

.....

— Familienstand

ledig verheiratet verwitwet
 geschieden

— Verwandtschaftsverhältnis

Ehegatte Vater
 Mutter Kind
 Bruder Schwester
 Vormund Sonstiges (welches?)

— Mitgliedstaat

.....

— Anschrift in diesem Staat

.....

— Aufenthaltsrechtlicher Status

anerkannter Flüchtling Aufenthaltserlaubnis
 Asylbewerber illegaler Aufenthalt

b) Hat irgendeiner der Betroffenen Einwände dagegen, dass der Asylantrag in diesem Mitgliedstaat geprüft wird?

ja nein

Sonstige zweckdienliche Angaben

.....
.....
.....
.....
.....

(1) *Anmerkung:* Gemäß dem Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen vom 19. Januar 2001 sind mit dem Begriff „Mitgliedstaaten“ auch Island und Norwegen gemeint.

(2) Einschließlich Island und Norwegen.

(3) Einschließlich Island und Norwegen.

(4) Einschließlich Island und Norwegen.

(5) Einschließlich Island und Norwegen.

(*) In Großbuchstaben.

ANHANG II

(Die genannten Artikel beziehen sich auf die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates)

VERZEICHNIS A

BEWEISE

I. Bestimmung des für den Asylantrag zuständigen Staates

1. Aufenthalt eines Familienangehörigen (Vater, Mutter, Vormund) eines unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbers in einem Mitgliedstaat (Artikel 6)

Beweise

- Schriftliche Bestätigung der Angaben durch den anderen Mitgliedstaat
- Registerauszug
- Aufenthaltstitel des Familienangehörigen
- Dokument zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses, soweit verfügbar
- Ersatzweise und erforderlichenfalls DNA-Analyse oder Bluttest

2. Legaler Wohnsitz eines in einem Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannten Familienangehörigen (Artikel 7)

Beweise

- Schriftliche Bestätigung der Angaben durch den anderen Mitgliedstaat
- Registerauszug
- Aufenthaltstitel, die der als Flüchtling anerkannten Person erteilt worden sind
- Dokument zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses, soweit verfügbar
- Zustimmung der Betroffenen

3. Anwesenheit eines Familienangehörigen, über dessen Asylantrag in einem Mitgliedstaat noch keine erste Sachentscheidung getroffen wurde (Artikel 8)

Beweise

- Schriftliche Bestätigung der Angaben durch den anderen Mitgliedstaat
- Registerauszug
- Vorläufige Aufenthaltserlaubnisse, die dem Betroffenen während der Prüfung seines Asylantrags erteilt wurden
- Dokument zum Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses, soweit verfügbar
- Ersatzweise und erforderlichenfalls DNA-Analyse oder Bluttest
- Zustimmung der Betroffenen

4. Gültige Aufenthaltstitel (Artikel 9 Absätze 1 und 3) oder seit weniger als zwei Jahren abgelaufene Aufenthaltstitel [und Beginn der Gültigkeit] (Artikel 9 Absatz 4)

Beweise

- Aufenthaltstitel
- Auszüge aus dem Ausländerregister bzw. den entsprechenden Registern
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel erteilt hat

5. Gültige Visa (Artikel 9 Absätze 2 und 3) und seit weniger als 6 Monaten abgelaufene Visa [und Gültigkeitsbeginn] (Artikel 9 Absatz 4)

Beweise

- Ausgestelltes Visum (gültig oder abgelaufen, je nach Lage des Falls)
- Auszug aus dem Ausländerregister bzw. den entsprechenden Registern
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat

6. Legale Einreise in das Hoheitsgebiet über eine Außengrenze (Artikel 11)

Beweise

- Einreisestempel im Reisepass
- Ausreisestempel eines an einen Mitgliedstaat angrenzenden Staates unter Berücksichtigung der Reiseroute des Asylbewerbers sowie des Datums des Grenzübertritts
- Fahrausweis, mit dessen Hilfe die Einreise über die Außengrenze förmlich festgestellt werden kann
- Einreisestempel oder entsprechender Vermerk im Reisedokument

7. Illegale Einreise in das Hoheitsgebiet über eine Außengrenze (Artikel 10 Absatz 1)

Beweise

- Positives Ergebnis seitens Eurodac nach Vergleich der Fingerabdrücke des Asylbewerbers mit den gemäß Artikel 8 der „Eurodac-Verordnung“ genommenen Abdrücken
- Einreisestempel im falschen oder verfälschten Pass
- Ausreisestempel eines an einen Mitgliedstaat angrenzenden Staates unter Berücksichtigung der Reiseroute des Asylbewerbers sowie des Datums des Grenzübertritts
- Fahrausweis, mit dessen Hilfe die Einreise über die Außengrenze förmlich festgestellt werden kann
- Einreisestempel oder entsprechender Vermerk im Reisedokument

8. Aufenthalt von mehr als fünf Monaten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats (Artikel 10 Absatz 2)

Beweise

- Während der Prüfung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ausgestellte Aufenthaltserlaubnisse
- Wirkungslos gebliebene Ausreiseaufforderungen oder Rückführungsanordnungen, die im Abstand von fünf Monaten oder mehr erfolgt sind
- Auszüge aus den Registern von Krankenhäusern, Gefängnissen, Gewahrsamseinrichtungen

9. Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 16 Absatz 3)

Beweise

- Ausreisestempel
- Auszüge aus den Registern des Drittstaates (Aufenthaltsnachweis)
- Fahrausweis, mit dessen Hilfe die Einreise über die Außengrenze förmlich festgestellt werden kann
- Bericht/Bestätigung seitens des Mitgliedstaates, von dem aus der Asylbewerber das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat
- Stempel eines an einen Mitgliedstaat angrenzenden Drittstaates unter Berücksichtigung der Reiseroute des Asylbewerbers sowie des Datums des Grenzübertritts

II. Rückübernahmeverpflichtungen des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaates

1. Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, das in dem Mitgliedstaat durchgeführt wird, in dem der Asylantrag gestellt wurde (Artikel 4 Absatz 5)

Beweise

- Positives Ergebnis seitens Eurodac nach Vergleich der Fingerabdrücke des Asylbewerbers mit den gemäß Artikel 4 der „Eurodac-Verordnung“ genommenen Abdrücken
- Vom Asylbewerber ausgefülltes Formular
- Amtliches Protokoll
- Fingerabdrücke, die bei der Stellung eines Asylantrags abgenommen wurden
- Auszüge aus den Registern und entsprechenden Karteien
- Schriftlicher Bericht der Behörden, mit dem die Antragstellung bestätigt wird

2. Anhängiges oder früheres Asylverfahren (Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c), d) und e))

Beweise

- Positives Ergebnis seitens Eurodac nach Vergleich der Fingerabdrücke des Asylbewerbers mit den gemäß Artikel 4 der „Eurodac-Verordnung“ genommenen Abdrücken
- Vom Asylbewerber ausgefülltes Formular
- Amtliches Protokoll
- Fingerabdrücke, die bei der Stellung eines Asylantrags abgenommen wurden
- Auszüge aus den Registern und entsprechenden Karteien
- Schriftlicher Bericht der Behörden, mit dem die Antragstellung bestätigt wird

3. Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 4 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 3)

Beweise

- Ausreisestempel
- Auszüge aus den Registern des Drittstaates (Aufenthaltsnachweis)
- Stempel eines an einen Mitgliedstaat angrenzenden Staates unter Berücksichtigung der Reiseroute des Asylbewerbers sowie des Datums des Grenzübertritts
- Amtliche Bescheinigung über die tatsächliche Rückführung des Ausländers

4. Rückführung aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 16 Absatz 4)

Beweise

- Amtliche Bescheinigung der tatsächlichen Rückführung des Ausländers
- Ausreisestempel
- Bestätigung der Angaben über die Rückführung durch den Drittstaat

VERZEICHNIS B

INDIZIEN

I. Bestimmung des für den Asylantrag zuständigen Staates

1. Anwesenheit eines Familienangehörigen (Vater, Mutter, Vormund) eines unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbers in einem Mitgliedstaat (Artikel 6)

Indizien ⁽¹⁾

- Nachprüfbare Erklärungen des Asylbewerbers
- Erklärungen der beteiligten Familienangehörigen
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR

2. Legaler Wohnsitz eines in einem Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannten Familienangehörigen (Artikel 7)

Indizien

- Nachprüfbare Erklärungen des Asylbewerbers
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR

3. Anwesenheit eines Familienangehörigen, über dessen Asylantrag in einem Mitgliedstaat noch keine erste Sachentscheidung getroffen wurde (Artikel 8)

Indizien

- Nachprüfbare Erklärungen des Asylbewerbers
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR

4. Gültige Aufenthaltstitel (Artikel 9 Absätze 1 und 3) und seit weniger als zwei Jahren abgelaufene Aufenthaltstitel [und Gültigkeitsbeginn] (Artikel 9 Absatz 4)

Indizien

- Nachprüfbare Erklärungen des Asylbewerbers
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel nicht ausgestellt hat
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.

5. Gültige Visa (Artikel 9 Absätze 2 und 3) und seit weniger als sechs Monaten abgelaufene Visa [und Gültigkeitsbeginn] (Artikel 9 Absatz 4)

Indizien

- Ausführliche und nachprüfbare Erklärungen des Asylbewerbers
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch den Mitgliedstaat, der das Visum nicht ausgestellt hat
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.

(1) Diesen Indizien muss stets ein Beweis im Sinne des Verzeichnisses A folgen.

6. Legale Einreise in das Hoheitsgebiet über eine Außengrenze (Artikel 11)

Indizien

- Ausführliche und nachprüfbare Erklärungen des Asylbewerbers
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.
- Fingerabdrücke, außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen genommen haben; in diesem Fall stellen sie Beweismittel im Sinne des Verzeichnisses A dar
- Fahrausweise
- Hotelrechnungen
- Ausweise für den Zugang zu öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Mitgliedstaaten
- Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt usw.
- Daten, aus denen hervorgeht, dass der Asylbewerber die Dienste eines Reisebüros in Anspruch genommen hat
- Sonstige Indizien gleicher Art

7. Illegale Einreise in das Hoheitsgebiet über eine Außengrenze (Artikel 10 Absatz 1)

Indizien

- Ausführliche und nachprüfbare Erklärungen des Asylbewerbers
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.
- Fingerabdrücke, außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen genommen haben; in diesem Fall stellen sie Beweismittel im Sinne des Verzeichnisses A dar
- Fahrausweise
- Hotelrechnungen
- Ausweise für den Zugang zu öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Mitgliedstaaten
- Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt usw.
- Daten, aus denen hervorgeht, dass der Asylbewerber die Dienste eines Schleppers oder eines Reisebüros in Anspruch genommen hat
- Sonstige Indizien gleicher Art

8. Aufenthalt von mehr als fünf Monaten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats (Artikel 10 Absatz 2)

Indizien

- Ausführliche und nachprüfbare Erklärungen des Asylbewerbers
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine Nichtregierungsorganisation, z. B. eine Organisation, die die Beherbergung Bedürftiger gewährleistet
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.
- Fingerabdrücke
- Fahrausweise
- Hotelrechnungen
- Ausweise für den Zugang zu öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Mitgliedstaaten
- Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt usw.
- Daten, aus denen hervorgeht, dass der Asylbewerber die Dienste eines Schleppers oder eines Reisebüros in Anspruch genommen hat
- Sonstige Indizien gleicher Art

9. Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 16 Absatz 3)

Indizien

- Ausführliche und nachprüfbare Erklärungen des Asylbewerbers
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat
- Ausreisestempel, wenn der betreffende Asylbewerber das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.
- Fingerabdrücke, außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen genommen haben; in diesem Fall stellen sie Beweismittel im Sinne des Verzeichnisses A dar
- Fahrausweise
- Hotelrechnungen
- Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt usw. in einem Drittland
- Daten, aus denen hervorgeht, dass der Asylbewerber die Dienste eines Schleppers oder eines Reisebüros in Anspruch genommen hat
- Sonstige Indizien gleicher Art

II. Wiederaufnahme- oder Rücknahmeverpflichtungen des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaates

1. Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, das in dem Mitgliedstaat durchgeführt wird, in dem der Asylantrag gestellt wurde (Artikel 4 Absatz 5)

Indizien

- Ausführliche und nachprüfbare Erklärungen des Asylbewerbers
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.
- Berichte/Bestätigung seitens eines anderen Mitgliedstaates

2. Anhängiges oder früheres Asylverfahren (Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c), d) und e))

Indizien

- Nachprüfbare Erklärungen des Asylbewerbers
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat

3. Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 4 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 3)

Indizien

- Ausführliche und nachprüfbare Erklärungen des Asylbewerbers
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch einen anderen Mitgliedstaat
- Ausreisestempel, wenn der betreffende Asylbewerber das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat
- Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.
- Fingerabdrücke, außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen genommen haben; in diesem Fall stellen sie Beweismittel im Sinne des Verzeichnisses A dar
- Fahrausweise
- Hotelrechnungen
- Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt usw. in einem Drittland
- Daten, aus denen hervorgeht, dass der Asylbewerber die Dienste eines Schleppers oder eines Reisebüros in Anspruch genommen hat
- Sonstige Indizien gleicher Art

4. Rückführung aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (Artikel 16 Absatz 4)

Indizien

- Nachprüfbare Erklärungen des Asylbewerbers
 - Berichte/Bestätigung der Angaben durch eine internationale Organisation, beispielsweise durch den UNHCR
 - Ausreisestempel, wenn der betreffende Asylbewerber das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat
 - Berichte/Bestätigung der Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.
 - Fingerabdrücke, außer wenn die Behörden die Fingerabdrücke beim Überschreiten der Außengrenzen genommen haben; in diesem Fall stellen sie Beweismittel im Sinne des Verzeichnisses A dar
 - Fahrausweise
 - Hotelrechnungen
 - Terminkarten für Besuche beim Arzt, Zahnarzt usw.
 - Daten, aus denen hervorgeht, dass der Asylbewerber die Dienste eines Schleppers oder eines Reisebüros in Anspruch genommen hat
 - Sonstige Indizien gleicher Art
-

ANHANG III

EINHEITLICHES FORMULAR FÜR WIEDERAUFNAHMEGESUCHE

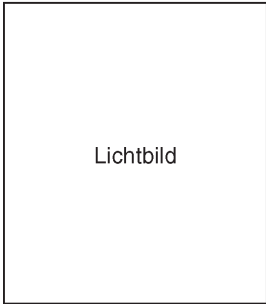
Das Aufnahmegesuch wird nach folgendem Artikel der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates gestellt:

- Artikel 4 Absatz 5 (Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, das in dem Mitgliedstaat durchgeführt wird, in dem der Asylantrag gestellt wurde)
- Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c) (Asylbewerber hält sich während der Prüfung seines Antrags unerlaubt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf, während sein Antrag im zuständigen Mitgliedstaat geprüft wird)
- Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d) (Asylbewerber hat seinen Antrag während der Antragsprüfung im zuständigen Mitgliedstaat zurückgezogen und beantragt Asyl)
- Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e) (unerlaubte Anwesenheit eines Asylbewerbers, dessen Asylantrag vom zuständigen Mitgliedstaat abgelehnt wurde, im Mitgliedstaat)

Eurodac-Daten Eurodac-Nr.

Dringende Antwort erbeten bis spätestens:

Grund:
.....



Aktenzeichen:

Angaben zur Person des Antragstellers

- 1. Familienname (*)
Geburtsname
- 2. Vorname(n)
- 3. Werden und wurden auch andere Namen geführt?
Welche? ja nein
- 4. Geburtsdatum
- 5. Geburtsort:
Kreis/Bezirk
Land
- 6. Staatsangehörigkeit(en) (alle angeben)
a) jetzige
b) frühere
c) keine/staatenlos
- 7. Geschlecht männlich weiblich
- 8. Name des Vaters
- 9. Name der Mutter
- 10. Familienstand ledig verheiratet verwitwet
 geschieden Lebenspartner

(*) In Großbuchstaben

Frühere Asylverfahren

11. Hat der Asylbewerber im Aufenthaltsstaat oder in einem anderen Staat schon einmal Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt?

Wann und wo?

ja nein

.....
.....

Wurde über den Antrag entschieden?

Wann ist die Entscheidung ergangen?

nein weiß nicht ja, Antrag abgelehnt

.....
.....

12. Erklärt der Asylbewerber, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen zu haben?

Wenn ja,

ja nein

Datum der Ausreise:

Datum der Wiedereinreise:

.....
.....
.....

In welches Land (in welche Länder) hat er sich begeben?

Reiseweg

13. Welche Unterlagen legt der Asylbewerber vor?

Auflistung dieser Unterlagen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Bemerkungen:

ANHANG IV

Muster des Laissez-passer für die Überstellung des Asylbewerbers

LAISSEZ-PASSER

Reg.-Nr. (*):

ausgestellt gemäß Artikel 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist ⁽¹⁾

Nur gültig für die Überstellung von ⁽²⁾ nach ⁽³⁾; der Asylbewerber hat sich in ⁽⁴⁾ bis zum ⁽⁵⁾ zu melden.

Ausgestellt für

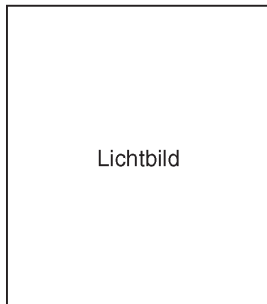
NAME:

VORNAMEN:

GEBURTSORT UND GEBURTSDATUM:

STAATSANGEHÖRIGKEIT:

Ausstellungsdatum:



Der Minister des Innern:

SIEGEL

Die Identität des Inhabers dieses Laissez-passer ist von den Behörden anhand ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ festgestellt worden.

Dieses Dokument wird nur in Anwendung der Artikel 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 ausgestellt und ist weder einem Reisedokument, das zum Überschreiten der Außengrenze berechtigt, noch einem Dokument, mit dem die Identität des Betreffenden nachgewiesen wird, gleichzustellen.

(*) Die Registriernummer wird von dem Mitgliedstaat vergeben, aus dem die Überstellung erfolgt.

(1) *Anmerkung:* Gemäß dem Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen vom 19. Januar 2001 sind mit dem Begriff „Mitgliedsstaaten“ auch Island und Norwegen gemeint.

(2) Mitgliedstaat, aus dem der Betreffende überstellt wird.

(3) Mitgliedstaat, in den der Betreffende überstellt wird.

(4) Ort, an dem sich der Asylbewerber nach Ankunft im zuständigen Mitgliedstaat melden muss.

(5) Meldefrist des Asylbewerbers nach Ankunft im zuständigen Mitgliedstaat.

(6) Anhand der folgenden den Behörden vorgelegten Reisedokumente oder Ausweispapiere.

(7) Anhand einer Erklärung des Asylbewerbers bzw. anderer Dokumente als Reisedokumente oder Ausweispapiere.

ANHANG V

INFORMATIONSSUCHEN NACH ARTIKEL 21 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 343/2003 DES RATES

Ausstellungsdatum:

Reg.-Nr:

Betroffene Person:

— Name:

— Vorname:

— Geburtsdatum:

— Geburtsort:

— Staatsangehörigkeit:

Sind Indizien beigefügt? ja nein

(Wenn ja, welche?)
.....
.....

Das Informationssuchen bezieht sich auf:

- | | | | |
|----------------------------|--------------------------|--------------|--------------------------|
| Aufenthaltstitel | <input type="checkbox"/> | Rechtsbehelf | <input type="checkbox"/> |
| Reisedokument | <input type="checkbox"/> | Entscheidung | <input type="checkbox"/> |
| Visa | <input type="checkbox"/> | Rückführung | <input type="checkbox"/> |
| Stellung eines Asylantrags | <input type="checkbox"/> | Sonstiges | <input type="checkbox"/> |

Zweck:
.....
.....
.....
.....
.....
.....

VERORDNUNG (EG) Nr. 1561/2003 DER KOMMISSION
vom 4. September 2003

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 708/98 über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der anzuwendenden Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge hinsichtlich der Frist für die Lieferung an die Intervention im Wirtschaftsjahr 2002/03

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 708/98 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 610/2001⁽⁴⁾. Nach Artikel 6 Absatz 1 derselben Verordnung muss die Lieferung bis Ende des zweiten Monats nach Annahme des Angebots, spätestens jedoch bis 31. August des laufenden Wirtschaftsjahres erfolgen.
- (2) Aufgrund der außergewöhnlich umfangreichen Rohreisemengen, die derzeit zur Intervention angeboten werden, werden die Interventionsstellen wahrscheinlich Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Lieferfristen haben. Daher ist mit der Verordnung (EG) Nr. 1045/2003 der

Kommission⁽⁵⁾ eine Abweichung von dem Termin der Lieferung bis Ende des zweiten Monats vorgesehen worden. In Anbetracht der zusätzlichen technischen Schwierigkeiten aufgrund der großen Hitze ist für das laufende Wirtschaftsjahr 2002/03 außerdem vorzusehen, von dem Termin des 31. August abzuweichen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 708/98 muss die Lieferung von Rohreis zur Übernahme durch die Interventionsstellen im Wirtschaftsjahr 2002/03 bis spätestens 30. September 2003 erfolgen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 98 vom 31.3.1998, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 90 vom 30.3.2001, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 34.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1562/2003 DER KOMMISSION**vom 4. August 2003****zur Einstellung der Fischerei auf Schellfisch durch Schiffe unter der Flagge Schwedens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1407/2003 ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2003 Quoten für Schellfisch vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Schellfischfänge im ICES-Gebiet IIa (EG-Gewässer), Nordsee, durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen

oder in Schweden registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Schweden hat die Befischung dieses Bestands ab dem 7. Juni 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Schellfischfänge in den ICES-Gebiet IIa (EG-Gewässer), Nordsee, durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, gilt die Schweden für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Schellfisch in den ICES-Gebiet IIa (EG-Gewässer), Nordsee, durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 7. Juni 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 2003

Für die Kommission

Jörgen HOLMQUIST

Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 8.8.2003, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1563/2003 DER KOMMISSION
vom 4. September 2003
zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge Schwedens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1407/2003 der Kommission ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2003 Quoten für Kabeljau vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Kabeljaufänge im ICES-Gebiet IIa (EG-Gewässer), Nordsee, durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Schweden hat die Befischung dieses Bestands ab dem 2. Juni 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge im ICES-Gebiet IIa (EG-Gewässer), Nordsee, durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, gilt die Schweden für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Kabeljau im ICES-Gebiet IIa (EG-Gewässer), Nordsee, durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 2. Juni 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 2003

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 8.8.2003, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1564/2003 DER KOMMISSION
vom 4. September 2003
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1507/2003 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1532/2003 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1507/2003 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1507/2003 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 217 vom 29.8.2003, S. 5.
⁽⁴⁾ ABl. L 218 vom 30.8.2003, S. 8.

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	43,10 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	43,28 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	43,10 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	43,28 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4685
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	46,85
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	47,05
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	47,05
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4685

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1565/2003 DER KOMMISSION
vom 4. September 2003

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten
Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/
2003 durchgeführte vierte Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 der Kommission vom 18. Juli 2003 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04 ⁽³⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers nach bestimmten Drittländern durchgeführt.

(2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die vierte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte vierte Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Erstattung bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern von höchstens 50,351 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1566/2003 DER KOMMISSION
vom 4. September 2003
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1545/2003 der Kommission⁽⁵⁾.

- (2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1545/2003 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1545/2003 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 218 vom 30.8.2003, S. 46.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	4,44
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	48,48
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	48,48
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	14,53

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 29. August bis 3. September 2003)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	141,53 (****)	85,07	177,21 (***)	167,21 (***)	147,21 (***)	124,10 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	14,91	—	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	21,81	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2378/2002).

(***) fob Duluth.

(****) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 18,66 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 28,49 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 2003

über die Beihilferegelung C 65/2002 (ex N 262/2002) Österreichs zugunsten der österreichischen Luftfahrtunternehmen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1307)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/637/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den vorgenannten Artikeln⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

(1) Gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag hat Österreich mit Schreiben vom 5. April 2002, das am 10. April 2002 unter der Nummer SG (2002) A/3826 registriert wurde, die Kommission von einer Regelung zur Leistung von Entschädigungen an Luftfahrtunternehmen in Kenntnis gesetzt. Ein erstes Ersuchen um zusätzliche Informationen wurde Österreich am 2. Mai 2002 übersandt (Schreiben GD TREN D(2002) 7022); dieses wurde von Österreich mit Schreiben vom 24. Mai 2002, das von der Kommission unter der Nummer TREN A/59420 registriert wurde, beantwortet. Ein zweites Ersuchen um zusätzliche Informationen wurde von der Kommission am 5. Juli 2002 versandt (Schreiben GD TREN D(2002) 11286); es wurde von Österreich mit Schreiben vom 7. August 2002, das unter der Nummer SG (2002) A/8235 am 13. August 2002 registriert wurde, beantwortet.

- (2) Die Kommission hat Österreich mit Schreiben vom 16. Oktober 2002 von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, einen Teil der angemeldeten Regelung, und zwar vier Maßnahmen für einen Höchstbetrag von insgesamt 1 419 000 EUR, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu betrachten und wegen der übrigen im Rahmen dieser Beihilfe vorgesehenen Maßnahmen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten⁽²⁾.
- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Die Kommission hat die Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe aufgefordert.
- (4) Die Kommission hat keine Stellungnahmen von Beteiligten erhalten.

II. BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

Hintergrund

- (5) Als Folge der Terrorangriffe in den Vereinigten Staaten am 11. September 2001 wurden bestimmte Teile des Luftraums für mehrere Tage geschlossen. Dies betraf insbesondere den Luftraum der Vereinigten Staaten von Amerika, der vom 11. bis 14. September 2001 vollständig gesperrt war und erst ab dem 15. September 2001 wieder schrittweise für den Luftverkehr geöffnet wurde. Andere Staaten sahen sich veranlasst, für einzelne Bereiche oder die Gesamtheit ihres jeweiligen Luftraums ähnliche Maßnahmen zu ergreifen.

⁽¹⁾ ABl. C 309 vom 12.12.2002, S. 5.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

- (6) Die Luftfahrtunternehmen mussten während dieses Zeitraums die von der Sperrung des Luftraums betroffenen Flüge streichen. Ferner erlitten sie Verluste aufgrund von Störungen des restlichen Verkehrs oder weil bestimmte Fluggäste nicht bis an ihren Zielort befördert werden konnten.
- (7) Das Ausmaß und die Unvermitteltheit der Ereignisse sowie der Kosten, die den Luftfahrtunternehmen daraus entstanden sind, haben die Mitgliedstaaten veranlasst, kompensatorische Ausnahmeregelungen ins Auge zu fassen.

Die angemeldete Regelung

- (8) Österreich beabsichtigte in diesem Zusammenhang die Einführung einer Regelung für den Ausgleich von Betriebsverlusten, die den österreichischen Luftfahrtunternehmen in der Zeit vom 11. bis 14. September entstanden sind.
- (9) Für die Entschädigung kommen alle Luftfahrtunternehmen in Betracht, die eine von einer österreichischen Behörde ausgestellte Betriebsgenehmigung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen⁽³⁾ besitzen. Die angemeldeten Maßnahmen entsprechen ausschließlich den Verlusten, die die Unternehmen des Austrian-Airlines-Konzerns, d. h. Austrian Airlines, Tyrolean Airways, Lauda Air und Rheintalflug, den österreichischen Behörden gemeldet hatten. Österreich hat der Kommission jedoch bestätigt, dass auch die anderen Luftfahrtunternehmen, die eine von einer österreichischen Behörde ausgestellte Betriebsgenehmigung besitzen, diese Entschädigungsregelung in Anspruch nehmen können.
- (10) Die maximale Entschädigung übersteigt in keinem Fall vier Dreihundertfünfundsechzigstel der Jahresumsatzerlöse des Unternehmens.
- (11) Die so ermittelten entschädigungsfähigen Verluste werden von den Wirtschaftsprüfern des Unternehmens auf der Grundlage der vorgegebenen Kriterien überprüft und testiert.
- (12) Österreich hat zugesagt, der Kommission einen Bericht über die Zahlungen zu übermitteln, die in den sechs Monaten nach Genehmigung der Regelung erfolgt sind.
- (13) Die Kommission beschloss am 16. Oktober 2001, die Regelung, die eine entsprechende Entschädigung für die Verluste im Zeitraum 11. bis 14. September 2001 vorsah, teilweise als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu betrachten. Dieser Beschluss stützt sich auf Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag und die

Leitlinien, die in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über „die Folgen der Attentate in den Vereinigten Staaten für die Luftverkehrsbranche“⁽⁴⁾ (nachstehend „die Mitteilung vom 10. Oktober 2001“) festgelegt worden sind. Österreich wurden zu diesem Zweck Mittel in Höhe von 1 419 000 EUR genehmigt.

- (14) Die angemeldete Regelung, auf die sich diese Entscheidung bezieht, sieht darüber hinaus zwei weitere Maßnahmen vor, für die mit demselben Beschluss vom 16. Oktober 2002 das förmliche Prüfverfahren eingeleitet wurde:

— Die eine, in dem genannten Beschluss als Maßnahme 2b bezeichnet, sieht eine Entschädigung für den annullierten Transatlantikflug am 15. September 2001 (notifizierter Betrag: 55 727 EUR) vor;

— die andere, als Maßnahme 3 bezeichnet, bezweckt die Entschädigung für den Ertragsentgang auf allen Flügen außer denen nach den USA. Zu diesem Zweck wurde die durchschnittliche Zahl der Fluggäste pro Tag und Strecke für den Zeitraum vom 11. bis 14. September 2001 mit derjenigen für den Zeitraum vom 1. bis 10. September verglichen; die Fehlmenge von 8 630 Fluggästen wurde mit dem Durchschnittsertrag auf diesen Strecken multipliziert, um den genannten Betrag zu ermitteln. Der angemeldete Betrag belief sich auf 1 908 128 EUR.

- (15) Die Kommission hat die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens beschlossen, da sie bezweifelt, dass diese Beihilferegelung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Hinsichtlich der Maßnahme 2b, die den 15. September 2001 betrifft, gründen sich ihre Zweifel nicht nur auf die Überschreitung des unter Punkt 35 der Mitteilung vom 10. Oktober 2001 vorgesehenen Zeitraums, sondern auch und vor allem auf das Fehlen außergewöhnlicher Ereignisse sowie den veränderten Charakter der entschädigungsfähigen Verluste nach dem 14. September 2001. Hinsichtlich der Maßnahme 3, die in finanzieller Hinsicht das größte Gewicht hat, bezweifelt die Kommission die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt vor allem, weil Österreich die direkte Verbindung, die nach Punkt 35 der genannten Mitteilung zwischen den entschädigungsfähigen Kosten und der Sperrung des Luftraums bestehen muss, nicht nachgewiesen hat und zudem offenbar geografische Zonen betroffen sind, für die diese Sperrung nicht galt.

III. STELLUNGNAHME VON BETEILIGTEN

- (16) Bei der Kommission ging innerhalb der Frist von einem Monat keine Stellungnahme von Beteiligten ein.

⁽³⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽⁴⁾ KOM(2001) 574 endg. vom 10. Oktober 2001: http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2001/com2001_0574de01.pdf

IV. BEMERKUNGEN ÖSTERREICHS

- (17) Österreich übermittelte der Kommission mit Schreiben vom 16. Dezember 2002, das von der Kommission unter der Nummer TREN(2002) A/72621 registriert wurde, weitere Anmerkungen.
- (18) Hinsichtlich des Transatlantikflugs der Austrian Airlines, der am 15. September annulliert wurde (Maßnahme 2b), gab Österreich an, dass diese Annullierung im Anschluss an seine ursprüngliche Entscheidung getroffen wurde, diesen Flug von bewaffneten Sicherheitsbeamten begleiten zu lassen. Dazu konnte nicht mehr rechtzeitig die Genehmigung der amerikanischen Behörden eingeholt werden, so dass die notwendigen Vorbereitungen für diesen Flug nicht getroffen werden konnten. Österreich führte weiter aus, dass seiner Meinung nach die Wiederaufnahme des Flugverkehrs nur schrittweise erfolgte, was die Kommission selbst in ihrem Beschluss anerkannt hatte, und dass solche Annullierungen zeigen, dass die Lage auch über den 14. September 2001 hinaus chaotisch blieb.
- (19) Schließlich bestätigte Österreich, dass es im Rahmen dieser Maßnahme 2b den Betrag von 55 727 EUR, der bereits bei Einleitung des Verfahrens in Frage stand, auszuzahlen gedenkt.
- (20) Die allgemeine Entschädigungsmaßnahme für das gesamte Streckennetz (Maßnahme 3), gegen die die Kommission Einwände erhoben hatte, wurde von Österreich mit dem Verweis darauf gerechtfertigt, dass sie die Mitteilung der Kommission vom 10. Oktober 2001 sowie der Schreiben der Kommissionsdienststellen an die Mitgliedstaaten vom 14. November 2001 in dieser Weise auslegt und sich nicht auf die Praxis der Kommission, das heißt vorhergehende Entscheidungen in Bezug auf andere Mitgliedstaaten^(?) stützt, auf die die Kommission Österreich verwiesen hatte. Außerdem machte Österreich weitere Angaben zu der geplanten Entschädigungsmaßnahme.
- (21) Österreich berechnete zunächst, ausgehend von den Durchschnittswerten für den Monat August 2001, die tatsächlichen Verluste im Zusammenhang mit den Transferpassagieren im Netz von Austrian Airlines, die aufgrund der Annullierung von Transatlantikflügen des Unternehmens zwischen dem 11. und dem 14. September 2001 ihren Anschlussflug nicht angetreten haben; diese Verluste belaufen sich auf [...] EUR.
- (22) Weiter berechnete Österreich, dass sich etwa [...] % der Passagiere auf den Transatlantikflügen von Austrian Airlines, die zwischen dem 11. und dem 14. September

2001 annulliert wurden und für die in dem Beschluss vom 16. Oktober die Entschädigung für die entsprechenden Verluste genehmigt wurde, auf dem Hinflug befanden, und dass für diese Passagiere logischerweise danach auch der Rückflug annulliert wurde. Österreich bestätigte, dass diese Komponente in seiner ersten Anmeldung nicht berücksichtigt worden war, und legte eine präzise Schätzung vor, die sich auf die Daten für den Vormonat stützt und den entsprechenden Verlust mit 1 235 700 EUR beziffert.

- (23) Weitere Verluste im Zusammenhang mit den Passagieren, die sich in gleicher Weise im Transfer auf dem übrigen Streckennetz von Austrian Airlines befanden und deren Rückflüge verloren gingen, wurden wie unter Randnummer 21 beschrieben berechnet und mit [...] EUR beziffert.
- (24) Schließlich erlitt der Austrian-Airlines-Konzern ähnliche Verluste in Höhe von [...] EUR für Transferpassagiere auf Zubringerflügen für Transatlantikflüge anderer Luftfahrtunternehmen, die an den gleichen Tagen annulliert werden mussten.
- (25) Schließlich bestätigte Österreich, dass es anstelle des in der ursprünglichen Notifizierung ausgewiesenen Betrags von 1 908 128 EUR im Rahmen dieser Maßnahme den Betrag von 1 983 333 EUR auszuzahlen gedenkt, der der Summe der vier in den Randnummern 21 bis 24 genannten Beträge entspricht.

V. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

Vorliegen einer Beihilfe

- (26) Nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind, „soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, [...] staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“
- (27) Die Beihilfen zugunsten der Luftfahrtunternehmen werden aus staatlichen Mitteln gewährt und verschaffen ihnen somit einen wirtschaftlichen Vorteil.
- (28) Die Maßnahme zugunsten des Luftverkehrs, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, hat selektiven Charakter. Darüber hinaus werden die vier Luftfahrtunternehmen, für die die Beihilfen vorrangig bestimmt sind, ausdrücklich benannt (siehe Randnummer 9).

^(?) Siehe ähnliche Entscheidungen in Bezug auf Frankreich (N 806/2001 vom 30. Januar 2002), das Vereinigte Königreich (N 854/2001 vom 12. März 2002) und Deutschland (N 269/2002 vom 2. Juli 2002), die unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden können:
http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid/transport.htm

(29) Seit der mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽⁶⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, am 1. Januar 1993 verwirklichten Öffnung des Luftverkehrsmarktes stehen die Luftfahrtunternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander. Die vier Luftfahrtunternehmen, für die die Beihilfe bestimmt ist, sind auf dem Gemeinschaftsmarkt tätig. Die vorgesehenen Beihilfen und die sich daraus für die Unternehmen ergebenden Vorteile beeinträchtigen den Handel zwischen den Staaten und könnten den Wettbewerb verfälschen.

(30) Diese Maßnahmen, die eine staatliche Beihilfe darstellen, sind nur dann mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn sie unter eine der vorgesehenen Ausnahmeregelungen fallen.

Rechtsgrundlage für die Würdigung der Beihilfe

(31) Die in Artikel 87 Absatz 2 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelungen finden hier keine Anwendung, da es sich in diesem Fall weder um eine Beihilfe sozialer Art an einzelne Verbraucher noch um eine Beihilfe für bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Deutschland handelt.

(32) Auch die in Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag genannten Ausnahmebestimmungen sind nicht anwendbar, da die Beihilfe weder der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, noch der Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete dient.

(33) Schließlich sind im vorliegenden Fall auch die Bestimmungen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstaben b) und d) EG-Vertrag nicht anwendbar; diese beziehen sich auf Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats sowie auf Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes.

(34) Gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag sind „Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind“, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. In Punkt 33 ihrer Mitteilung vom 10. Oktober 2001 vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Ereignisse des 11. September 2001 als außergewöhnliche Ereignisse im Sinne des Artikels 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag angesehen werden können.

(35) In Punkt 35 der Mitteilung vom 10. Oktober 2001 erläutert die Kommission die Voraussetzungen, die nach ihrer Ansicht erfüllt sein müssen, damit die im Zusammenhang mit solchen Ereignissen geleisteten Entschädigungen mit Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag im Einklang stehen:

„Die Kommission vertritt die Ansicht, dass die Kosten, die unmittelbar durch die Sperrung des amerikanischen Luftraums zwischen dem 11. und dem 14. September 2001 entstanden sind, eine unmittelbare Folge der Ereignisse des 11. September 2001 darstellen. Für diese Kosten können die Mitgliedstaaten daher eine Entschädigung nach Maßgabe des Artikels 87 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags leisten, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

— Die Entschädigung wird in nichtdiskriminierender Weise für alle Fluggesellschaften eines Mitgliedstaats bereitgestellt;

— sie betrifft ausschließlich Kosten, die zwischen dem 11. und dem 14. September 2001 in Folge der von den amerikanischen Behörden beschlossenen Einstellung des Luftverkehrs festgestellt wurden;

— der Entschädigungsbetrag wird präzise und objektiv berechnet, indem das von den einzelnen Fluggesellschaften während dieser fraglichen vier Tage registrierte Verkehrsaufkommen mit dem von der gleichen Gesellschaft während der vorhergehenden Woche registrierten Verkehrsaufkommen, das mit dem für denselben Zeitraum im Jahr 2000 festgestellten Trend zu korrigieren ist, verglichen wird. Der Entschädigungshöchstbetrag entspricht dem ordnungsgemäß festgestellten Einnahmeausfall während dieser vier Tage, wobei sowohl den geleisteten als auch den vermiedenen Aufwendungen Rechnung zu tragen ist. Dieser Betrag liegt in jedem Fall unter vier Dreihundertfünfundsechzigstel des Umsatzes der Gesellschaft.“

Vereinbarkeit nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag

a) *Maßnahme 2b (Transatlantikflug vom 15. September 2001)*

(36) Die angemeldete Regelung überschreitet eindeutig den Rahmen, der in der Mitteilung vom 10. Oktober 2001 hinsichtlich der Anwendung des Artikels 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag als zulässig erachtet wird, nämlich Begrenzung auf den Zeitraum vom 11. bis 14. September 2001 und auf jene Verluste, die in dieser Zeit entstanden sind und bereits anerkannt wurden und die unmittelbar auf die Sperrung des Luftraums zurückzuführen sind.

⁽⁶⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 8.

- (37) In Punkt 35 ihrer Mitteilung vom 10. Oktober 2001 hatte die Kommission bereits festgestellt, dass die Sperrung des amerikanischen Luftraums vom 11. bis 14. September 2001 ein „außergewöhnliches Ereignis“ darstellt und Entschädigungen für Verluste infolge dieser Sperrung zulässig sind, doch gilt dies nach ihrer Auffassung nicht für Verluste, die mit dieser Sperrung des Luftraums nur indirekt zusammenhängen. Dies gilt besonders für die Verluste, die den Luftfahrtunternehmen nach der Wiedereröffnung des Luftraums am 15. September entstanden sind.
- (38) Die Kommission erklärt in ihrer Mitteilung vom 10. Oktober 2001, dass „ausschließlich Kosten, die in Folge der von den amerikanischen Behörden beschlossenen Einstellung des Luftverkehrs festgestellt wurden,“ für eine Entschädigung in Frage kommen. Die Erläuterungen der österreichischen Behörden lassen jedoch keinen Zweifel daran, dass der fragliche Flug aufgrund ihrer eigenen Entscheidung nicht durchgeführt werden konnte, eine besondere Maßnahme zu ergreifen und bewaffnetes Personal einzusetzen, für die die Genehmigung der amerikanischen Behörden erforderlich war, die nicht rechtzeitig vorlag. Die österreichischen Behörden erkennen somit an, dass für die Lage nach dem 14. September 2001 nicht mehr die Einstellung des Luftverkehrs kennzeichnend war, sondern ein größeren Einschränkungen unterliegender Betrieb der Flugstrecken.
- (39) Daher kann sich die Kommission nicht der Auffassung anschließen, dass die mittelbaren Auswirkungen der Anschläge vom 11. September, wie etwa die Schwierigkeiten im Flugbetrieb ab dem 15. September, in derselben Weise anzusehen sind wie die unmittelbaren Auswirkungen, also die vollständige Sperrung bestimmter Bereiche des Luftraums bis zum 14. September mit der Unmöglichkeit, entsprechende Strecken zu bedienen. Die mittelbaren Auswirkungen der Anschläge haben sich in vielen Bereichen der Weltwirtschaft mehr oder weniger lange bemerkbar gemacht oder halten weiter an, doch sind diese Schwierigkeiten, so schwer wiegend sie auch sein mögen, ebenso wenig wie andere wirtschaftliche oder politische Krisen als außergewöhnliche Ereignisse anzusehen, die die Anwendung des Artikels 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag rechtfertigen.
- (40) Die Kommission weist darüber hinaus darauf hin, dass sie im Rahmen ihrer Aufgabe, die Gleichbehandlung von Unternehmen sicherzustellen, bisher in keiner ihrer einschlägigen Entscheidungen⁽⁷⁾ Entschädigungen für einen Zeitraum nach dem 14. September 2001 gewährt hat.
- (41) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die Maßnahme 2b für einen Betrag von 55 727 EUR zur Entschädigung für die Verluste nach dem 14. September 2001 nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist und insbesondere nicht unter die in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag vorgesehene Ausnahmeregelung gemäß der Auslegung in der Mitteilung vom 10. Oktober 2001 fällt.
- b) *Maßnahme 3 (andere geplante Entschädigungen)*
- (42) Die Kommission stellt fest, dass alle Luftfahrtunternehmen, die eine vom Mitgliedstaat ausgestellte Betriebsgenehmigung besitzen, eine Entschädigung erhalten können. Es handelt sich somit offenkundig um eine nichtdiskriminierende Maßnahme.
- (43) In der Mitteilung vom 10. Oktober 2001 wurde eine Entschädigung für die unmittelbaren Folgen der von den amerikanischen Behörden beschlossenen Sperrung des Luftraums grundsätzlich genehmigt. Die Modalitäten für die Anwendung der Mitteilung der Kommission wurden durch Schreiben der Kommissionsdienststellen an die Mitgliedstaaten vom 14. November 2001 im Einzelnen festgelegt; in diesen Schreiben wird insbesondere auf die direkte Verbindung hingewiesen, die zwischen „der Einstellung des gesamten Luftverkehrs im amerikanischen Hoheitsgebiet und den Störungen, die sich daraus im europäischen Luftraum ergeben haben,“ herzustellen ist. In diesem Zusammenhang sieht diese Maßnahme, entsprechend den von Österreich in seiner Antwort auf die Einleitung des Verfahrens vorgelegten Angaben, eine Entschädigung nur für die Streckennetze und Einzelverbindungen vor, die von der Sperrung des Luftraums sowie von den sich daraus ergebenden Störungen in anderen Streckennetzen betroffenen waren, etwa wenn Fluggäste nicht bis an ihren Zielort befördert werden konnten. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass diese Maßnahme somit der in der Mitteilung vom 10. Oktober 2001 festgelegten Position entspricht, insbesondere hinsichtlich der direkten Verbindung, die zwischen den entschädigungsfähigen Kosten und der Sperrung des Luftraums bestehen muss.
- (44) Diese Maßnahme gilt ausschließlich für den Zeitraum 11. bis 14. September 2001 und beschränkt sich auf die in dieser Zeit entstandenen Verluste, die unmittelbar auf die Sperrung des Luftraums zurückzuführen sind. Sie entspricht damit den Einschränkungen, die die Kommission in dieser Hinsicht festgelegt hat.
- (45) Die Methode zur Berechnung der Betriebsverluste, für die eine Entschädigung gewährt werden kann, stützt sich auf die von der Kommission in ihrer Mitteilung festgelegte Methode, die im Einzelnen in den Schreiben der Kommissionsdienststellen an die Mitgliedstaaten vom 14. November 2001 erläutert wurde. Der Ertragsausfall während der vier berücksichtigten Tage wurde anhand der letzten Verkehrsstatistiken der Unternehmen zum Zeitpunkt der Attentate ermittelt. Insbesondere berücksichtigte Österreich lediglich Ertragsverluste aufgrund der tatsächlichen Annullierung von Transatlantikflügen oder der entsprechenden Umsteigeverbindungen.

⁽⁷⁾ Neben den in der Fußnote 5 genannten Entscheidungen siehe auch die (endgültige negative) Entscheidung 2003/196/EG (ABl. L 77 vom 24.3.2003, S. 61) über die von Frankreich beabsichtigte staatliche Beihilfe C 42/2002, durch die die zunächst durch den Beschluss N 806/2001 genehmigte Entschädigung für entstandene Kosten über den 14. September hinaus verlängert werden sollte.

Hinsichtlich des Ertragsverlustes pro Passagier stellte Österreich in seinen Antwortschreiben klar, dass für diese Flüge keine variablen Kosten abzuziehen waren, da sie alle ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Schließlich stimmt auch der vom Mitgliedstaat gewählte Höchstbetrag von vier Dreihundertfünfundsechzigstel des Umsatzes mit dem von der Kommission festgelegten Wert überein.

Die Kommission ist daher der Ansicht, dass diese Berechnung im Rahmen des Höchstbetrags bleibt, den sie in der Mitteilung vom 10. Oktober 2001 festgelegt hatte und der dem Nettoeinnahmeverlust während dieser vier Tage entspricht.

- (46) Entsprechend den Anwendungsmodalitäten, die in den vorgenannten Schreiben der Kommissionsdienststellen vom 14. November 2001 vorgegeben wurden, hat sich der Mitgliedstaat verpflichtet, von der ersten Notifizierung an die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Beihilferegelung von den Bedingungen ihrer Anwendung in Kenntnis zu setzen.
- (47) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die von Österreich infolge der Sperrung des Luftraums vom 11. bis 14. September 2001 getroffene zusätzliche Maßnahme zugunsten der Luftfahrtunternehmen in Höhe von 1 983 333 EUR den in ihrer Mitteilung vom 10. Oktober 2001 festgelegten Regeln entspricht, und daher als mit dem EG-Vertrag im Sinne des Artikels 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag vereinbar betrachtet werden kann.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (48) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die angemeldete Maßnahme für einen Betrag von 55 727 EUR zur Entschädigung für die Verluste nach dem 14. September 2001 nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist und insbesondere nicht unter die in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag vorgesehene Ausnahmeregelung gemäß der Auslegung in ihrer Mitteilung vom 10. Oktober 2001 fällt. Dagegen ist die Kommission der Auffassung, dass die von Österreich infolge der Sperrung des Luftraums vom 11. bis 14. September 2001 getroffene zusätzliche Maßnahme zugunsten der Luftfahrtunternehmen in Höhe von

1 983 333 EUR den in ihrer Mitteilung vom 10. Oktober 2001 festgelegten Regeln entspricht und daher nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatliche Beihilfe in Höhe von 55 727 EUR, die Österreich zugunsten eines österreichischen Luftfahrtunternehmens zum Ausgleich für nach dem 14. September 2001 erlittene Verluste in Folge der Sperrung bestimmter Luftraumbereiche gewähren will, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Aus diesem Grund darf diese Beihilfe nicht gewährt werden.

Artikel 2

Dagegen ist die Beihilfe in Höhe von 1 983 333 EUR, die Österreich zugunsten der österreichischen Luftfahrtunternehmen gewähren will, gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Die Gewährung dieser Beihilfe wird daher genehmigt.

Artikel 3

Österreich unterrichtet die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 30. April 2003

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1111/2003 der Kommission vom 26. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 158 vom 27. Juni 2003)

Seite 21, Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe a):

anstatt: „... zugelassene Menge ...“

muss es heißen: „... verfügbare Menge ...“
